Siehe Neu. Abdruck der Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen. M. G. O. v. 23. 3. 99.

# Instruktion



über den

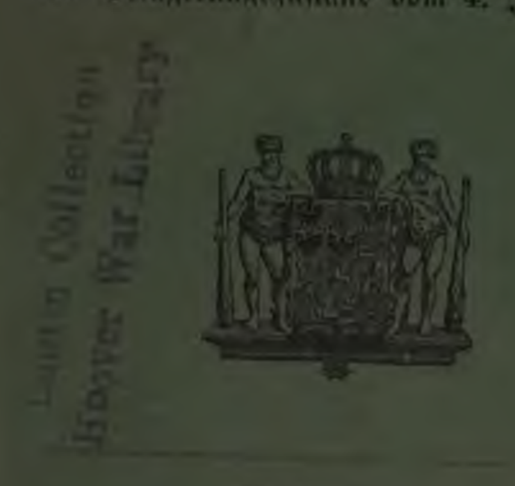
# Waffengebrauch des Militärs



und über die

## Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen, und Erläuterungen zu dem Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.





Berlin 1891.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68–70.



Prussia. Kriegsministerium.

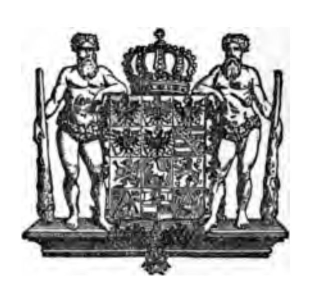
# Instruktion

über den

# Waffengebrauch des Militärs

und über die

## Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen, und Erläuterungen zu dem Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.



Berlin 1891.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—70.

# Instruktion

über

**den Waffengebrauch des Militärs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen, und Erläuterungen zu dem Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.**

---

**I. Waffengebrauch des Militärs aus eigenem Recht.** (Ges. v. 20. März 1837, §§. 1—6. Ges. S. S. 60. Instruktion vom 1. Mai 1851 §. 6. Mil. Ges. S. V. S. 98.)

1. Zu jeder Zeit ist dem Militär bei Ausübung des Wacht- oder Patrouillendienstes, oder sonst während der Dienstleistung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, der Gebrauch der Waffen aus eigenem Recht gestattet:

a) zur Abwehr des Angriffs und Ueberwältigung des Widerstandes: wenn dasselbe bei einer dieser Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht wird, oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;

b) zur Erzwingung des ihm schuldigen Gehorsams: wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;

c) zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen;

d) zur Vereitelung der Flucht: bei Fluchtversuchen von Personen, welche ihm als Gefangene zur Bewachung oder Transportirung anvertraut, oder von ihm ergriffen oder festgenommen sind.

2. In diesen vier Fällen ist der Waffengebrauch weder von einer Requisition der Civilbehörde abhängig, noch verlangt das Gesetz, daß dem Gebrauch der Waffen eine Androhung desselben vorangehen muß. —

Selbst einzelne Posten können in diesen vier Fällen zum Waffengebrauch schreiten.

ẞesetz vom März 1837, §. 7.) Ueber Art und Weise des Waffengebrauchs bestimmt das Gesetz wörtlich:

„Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden."

3. Hiernach hat jeder kommandirende Offizier und Unteroffizier und jeder einzelne Posten die vorliegenden Verhältnisse (vergl. oben I. 1. a—d) zu beurtheilen.

Niemals aber kann der Soldat eine Entschuldigung für die Nichterfüllung seiner Pflicht finden, wenn er nicht in den oben unter 1. ad a—d bezeichneten Fällen zur Erreichung der dort angegebenen Zwecke nöthigenfalls den gesetzlich bestimmten Gebrauch von seinen Waffen rechtzeitig und vollständig gemacht hat.

affen-ch bei ahung Wenn das Militär zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze verwendet werden

soll, so sind folgende Hauptgesichtspunkte für den Militär-Befehlshaber maßgebend: des Militärs zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze. (Mil. Ges. S. I. S. 161.)

1. Die Allerhöchsten Ordres vom 29. Oktober 1819 und 17. Oktober 1820 schreiben vor, daß Militär- und Civilbehörden sich gegenseitig Mittheilungen in erheblichen polizeilichen Angelegenheiten zu machen haben. Wenn also Verhältnisse und Vorgänge eintreten, welche die öffentliche Ruhe bedrohende Auftritte voraussehen lassen, so sind die Truppenbefehlshaber, insbesondere die Festungskommandanten und der älteste kommandirende Offizier im Orte verpflichtet, den Gang der Ereignisse scharf zu beobachten und die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

   Es bleibt jedoch in der Regel zunächst die Pflicht der Civilbehörde, mit den ihr zu Gebote stehenden Polizeikräften solche Unordnungen in ihrem Entstehen zu unterdrücken und die Ruhe zu erhalten, und so lange steht auch ihr allein die Anordnung und Leitung der Maßregeln zu. (Allerh. Kabin.-Ordre vom 17. Oktbr. 1820.)

   Das Militär hat hierbei nicht mitzuwirken und darf in diesen Fällen nicht zur bloßen Verstärkung der Polizei gebraucht werden.

2. Wenn es sich aber herausstellt, daß die Kräfte der Polizeigewalt nicht genügen, um die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und wird deshalb das Militär von einer Civilbehörde requirirt und demzufolge zum Beistand derselben kommandirt, so muß in einem jeden solchen Falle der Militär-Befehlshaber, an den die Requisition gerichtet ist, darauf achten, daß in der bezüglichen Requisition der Gegenstand und Zweck, wozu die Hülfe des Militärs verlangt wird, so bestimmt angegeben ist, daß seinerseits, oder, sofern er nicht selbst das Kommando der zum Beistande der Civilbehörde bestimmten Truppen übernimmt, von dem das Kommando führenden Offizier rc. (Allerh. Kabin.-Ordre vom 17. Oktbr. 1820 u. Gesetz vom 20. März 1837, §. 8.)

danach die nöthigen Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können. Von dem Augenblick der erfolgten Requisition an geht die Anordnung und Leitung der Sache allein auf den Militär-Befehlshaber über, und die Civilbehörde ist verpflichtet, nur nach dessen Anordnungen mitzuwirken, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind.

(Allerh. Kabin.-Ordre vom . Oktbr. 1820.)

Ist zur Erfüllung der Requisition die Entsendung eines Kommandos erforderlich, so geht ebenso auf den mit der Führung des Detachements beauftragten Offizier ꝛc. die selbstständige Anordnung und Leitung der zu treffenden Maßnahmen über.

(Gesetz vom . März 1837, §. 8.)

Das Gesetz sagt für diesen Fall wörtlich: „Wird das Militär zum Beistande einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll.“

Sobald die Ruhe wieder völlig hergestellt ist, treten Militär- und Civilbehörde in ihr gewöhnliches Ressortverhältniß zurück.

(Allerh. Kabin.-Ordre vom Oktbr. 1820.)

3. Zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze sind aber die Militär-Befehlshaber auch ohne Requisition der Civilbehörde selbstständig einzuschreiten befugt und verpflichtet, nämlich:
   a) wenn, bei der Störung der öffentlichen Ruhe durch Excesse, der Militär-Befehlshaber, bei Beobachtung des Auftritts, nach Pflicht und Gewissen findet, daß die Civilbehörde mit der Requisition um Militär-Beistand zu lange zögert, indem ihre Kräfte nicht mehr zureichen, die Ruhe herzustellen;
   b) wenn die Civilbehörde durch äußere Umstände außer Stand gesetzt ist, die Requisition rechtzeitig zu erlassen;

c) wenn bei Störung der öffentlichen Ruhe der eine oder der andere der oben unter Nr. I. 1, a—d bezeichneten Fälle eintritt;

d) in Orten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

Auf die Wahrnehmung des richtigen Moments zum Einschreiten hat der Militär-Befehlshaber in jedem Falle sein besonderes Augenmerk zu richten. Sobald aber der Moment des selbstständigen Einschreitens für ihn gekommen ist, gehen auch alle Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung allein von ihm aus, und die Civilbehörde hat sich denselben zu fügen, bis die Ruhe wieder hergestellt ist. (Allerh. Kabin.-Ordre vom 17. Oktbr. 1820.)

4. Die jedesmaligen Umstände entscheiden über die Art der Truppenanwendung und des Waffengebrauchs. Ob der vorliegende Zweck nach dem pflichtmäßigen Urtheile des Militär-Befehlshabers durch ein Einschreiten mit der blanken Waffe erreicht werden kann, oder ob die Umstände so drohend erscheinen, daß die blanke Waffe voraussichtlich unzureichend, die alsbaldige Anwendung der Schußwaffe daher geboten ist, muß von dem handelnden Militär-Befehlshaber jedesmal selbst erwogen werden. (Gesetz vom 20. März 1837, §. 7.)

Außerdem sagt über die Anwendung der Schußwaffe die Allerhöchste Verordnung wörtlich: (Allerh. Verordn. vom 17. August 1835, §. 9.)

„Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht auf Anordnung ihres Befehlshabers von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt."

Die Hauptsache in jedem Falle bleibt die schnelle und sichere Erreichung des vorliegenden Zweckes; die Aufrechterhaltung der Waffenehre und der gesetzlichen Autorität fällt damit zusammen.

Die Disziplin der Truppen giebt die Bürgschaft, daß bei dem Einschreiten des Militärs keine Excesse und Ausschreitungen vorkommen.

(Gesetz vom 20. März 1837, §. 10.)

In diesem Vertrauen bestimmt das Gesetz:

„Daß beim Gebrauche der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist."

5. Handelt es sich um die Zerstreuung eines Volksauflaufs oder Tumultes, oder um die Aufhebung einer Volksversammlung, so ist Folgendes genau zu beachten:

(Allerh. Verordn. vom 17. August 1835, §. 8.)

Das Gesetz sagt: „Wenn bei einem Auflaufe die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen, auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebote, oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam."

Es ist daher in solchen Fällen in nachstehender Weise zu verfahren:

Der einschreitende Militär-Befehlshaber hat vor der versammelten Volksmenge einen Trommelwirbel oder ein Horn- oder ein Trompeten-Signal geben zu lassen und dann etwa mit folgenden Worten die Versammlung mit lauter Stimme zum Auseinandergehen aufzufordern:

„Ich fordere die hier Versammelten auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst von den Waffen Gebrauch machen muß.“

Nach kurzer Pause sind Signal und Aufforderung zu wiederholen, und wieder nach kurzer Pause ist nach dem dritten Trommelwirbel, Horn- oder Trompeten-Signal die dritte, letzte, Aufforderung mit lauter Stimme etwa mit folgenden Worten zu erlassen:

„Ich fordere die hier Versammelten zum dritten und letzten Male auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst sofort von den Waffen Gebrauch machen muß.“

Ist kein Tambour ꝛc. vorhanden, so bedarf es nur der dreimaligen Aufforderung des Kommandirenden in der eben bezeichneten Art.

Wird der dritten Aufforderung nicht sofort von der versammelten Volksmenge Folge geleistet, so erfolgt alsdann ohne Verzug das Kommando zum Vorgehen und zu dem, von dem Kommandirenden näher zu bestimmenden Waffengebrauche.

Wird aber das Militär während der Aufforderungen zum Auseinandergehen selbst thätlich angegriffen, so ist sofort einzuschreiten (vergl. oben I. 1, a.).

III. Vom Belagerungszustande, seiner Anwendung und Ausführung. (Gesetz vom 4. Juni 1851, Ges. S. S. 451.)

1. Nicht bloß im Kriege, sondern auch in Friedenszeiten kann „für den Fall eines Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ der Belagerungszustand erklärt werden.

Nach den §§. 89—92 des Allgemeinen Strafgesetzbuches ist es Aufruhr, wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und öffentlich mit vereinten Kräften

a) einen Beamten, der zur Vollstreckung der Gesetze oder der Befehle und Verordnungen der Ver-

waltungsbehörden oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreifen — oder demselben — oder den zu seiner Beihülfe zugezogenen Personen — durch Gewalt oder Drohung Widerstand leisten;

b) eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung zwingen oder zu zwingen suchen, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen; oder

c) Mannschaften des Militärs oder einer Gemeinde-Schutzwehr in Ausübung des Dienstes angreifen oder sich ihnen widersetzen.

2. Ob im Falle eines Aufruhrs „dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit" vorhanden ist, muß nach den demselben vorangegangenen und ihn begleitenden Umständen sowie nach dem Umfange und dem Charakter desselben jedesmal beurtheilt werden.

(Gesetz vom 4. Juni 1851, §. 2.)

3. Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus; sie kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militär-Befehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

4. Der Zweck der Erklärung des Belagerungszustandes in Friedenszeiten ist, die durch Aufruhr entstandene dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch möglichst baldige Wiederherstellung der gestörten inneren Ruhe dauernd zu beseitigen.

Diesen Gesichtspunkt muß der Militär-Befehlshaber bei Ausübung der in seine Hand gelegten vollziehenden Gewalt festhalten.

Die Hauptsache bleibt hierbei, sowie überhaupt bei jedem selbstständigen Handeln eines Militär-Befehlshabers, zum Zwecke der Wiederherstellung der inneren Ruhe und der Ausführung der Gesetze, daß der Militär-Befehlshaber sich nicht scheut, mit seiner Persönlichkeit vorzutreten, und daß er niemals zögert, die Verantwortlichkeit für ein entschiedenes Handeln zu übernehmen.

5. In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus. Ein Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks ist nicht erforderlich, um eine Festung provisorisch in Belagerungszustand zu erklären. Der Festungskommandant handelt hierin nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen, weil er Seiner Majestät dem Könige für die ihm anvertraute Festung mit Leib und Leben verantwortlich ist.

6. Von der provisorischen Erklärung des Belagerungszustandes ist in einem jeden einzelnen Falle Seiner Majestät dem Könige sofort Meldung zu machen. — Zugleich ist darüber an das Kriegsministerium ausführlich zu berichten, um dadurch den Kriegsminister in den Stand zu setzen, die Bestätigung des Belagerungszustandes bei dem Staatsministerium ungesäumt zu beantragen.

7. In den Wirkungen bleibt es sich gleich, ob der Belagerungszustand provisorisch, oder durch das Staatsministerium definitiv erklärt wird; nur die Vollstreckung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse bleibt bei der provisorischen Erklärung des Belagerungszustandes bis zu seiner Bestätigung ausgesetzt.

8. Soll der Belagerungszustand provisorisch erklärt werden, so ist dies an geeigneten Plätzen durch Trommelschlag oder Trompetenschall in folgender Art zu verkünden:

„Auf den Antrag des

(oder wenn dies, bei Gefahr im Verzuge, ohne Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks geschieht)

Auf meinen, des N., Befehl wird der Ort N. mit einem ein- (event. zwei-, drei-) meiligen Umkreise (oder der N. Kreis, Regierungsbezirk) provisorisch hierdurch in Belagerungszustand erklärt. Die vollziehende Gewalt geht hierdurch an mich über.

Die näheren Verordnungen werde ich sofort bekannt machen lassen."

Außerdem ist diese Erklärung des Belagerungszustandes durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

In gleicher Weise ist die Erklärung des Belagerungszustandes, wenn derselbe vom Staatsministerium ausgeht, durch den mit der Ausführung beauftragten Militär-Befehlshaber bekannt zu machen.

9. Um den durch die Erklärung des Belagerungszustandes beabsichtigten Zweck in kürzester Frist zu erreichen, können während der Dauer desselben für die betreffenden Orte und Bezirke die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850

a) über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 5 und 6),

b) über die Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten (Art. 7),

c) über die freie Presse (Art. 27 und 28),

d) über das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 29, 30), und

e) über die Beschränkung der bewaffneten Macht in Betreff der Theilnahme an der Unterdrückung innerer Unruhen (Art. 36),

sämmtlich oder einzelne derselben suspendirt werden.

Wird der Belagerungszustand provisorisch erklärt, so hat hierüber der betreffende Militär-Befehlshaber zu bestimmen.

10. Erachtet der Militär-Befehlshaber die Suspension aller dieser Artikel der Verfassungsurkunde für erforderlich, so wird alsdann die von ihm zur Ausführung des Belagerungszustandes stets sogleich nach der Erklärung desselben zu erlassende Verordnung etwa dahin zu lauten haben:

„Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom heutigen Tage, wonach ich den Ort N. mit einem .... meiligen Umkreise (oder den Kreis N. oder Regierungsbezirk N.) in Belagerungszustand erklärt habe, setze ich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für den in Belagerungszustand erklärten Bezirk bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was folgt:

a) Die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden verbleiben in ihren Funktionen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

b) Zur Untersuchung und Aburtelung der in den §§. 8—10 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen wird ein Kriegsgericht angeordnet, welches mit dem morgenden Tage in Funktion tritt.

c) Haussuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

Sämmtliche Wirthshäuser sind um 10 Uhr Abends zu schließen.

d) Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthalts sich nicht gehörig legitimiren können, haben den in Belagerungszustand erklärten Bezirk bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden zu verlassen.

e) Der Verkauf von Waffen und Pulver ist verboten. Fremden, welche bewaffnet, oder mit Pulver und Munition versehen, ankommen, sind die Waffen, das Pulver und die Munition von den Wachen abzunehmen.

Civilpersonen dürfen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder von der Ortspolizei-Behörde ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen betreffen läßt, ohne eine solche Erlaubniß erhalten zu haben, wird sofort entwaffnet.

f) Die N. Zeitung, das N. Blatt
(hier sind die Zeitungen und öffentlichen Blätter zu bezeichnen, deren zeitweilige Unterdrückung für nöthig erachtet wird)
hören von heute ab auf zu erscheinen.

g) Plakate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, nachdem die Ortspolizei-Behörde die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

h) Alle Klubs und Vereine zu politischen Zwecken oder zur Besprechung politischer Angelegenheiten sind geschlossen.

i) Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als zehn Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden; solche Versammlungen bei Nacht sind gänzlich verboten. — Versammlungen in geschlossenen Räumen zu anderen, als rein geselligen

oder kirchlichen Zwecken bedürfen meiner Genehmigung.

k) Die Verwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung etwa vorkommender Aufruhrversuche erfolgt nach meinen Befehlen.

l) Wegen der Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens verweise ich auf das Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 199).

m) Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königlichen und Privatarbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch den Belagerungszustand nicht weiter beschränkt.

Auch werde ich die gesetzlich bestehenden Behörden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maßregeln, insofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen vereinbar sind, gern kräftigst unterstützen.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)"

11. Diese Verordnung ist sodann ohne Verzug ganz in derselben Weise wie die Erklärung des Belagerungszustandes öffentlich bekannt zu machen. Auch hat sich der Militär-Befehlshaber sogleich wegen Bildung des außerordentlichen Kriegsgerichts mit dem Vorstande des Civilgerichts des Orts in Verbindung zu setzen.

Den ihm untergebenen Truppen hat der Militär-Befehlshaber bekannt zu machen, daß sie während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen stehen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. Zugleich sind die Strafbestimmungen der §§. 8—9 des Gesetzes vom

4. Juni 1850 zur Warnung durch Anschlag an öffentlichen Plätzen in Erinnerung zu bringen.

12. Wenn die örtlichen Verhältnisse oder die Ausdehnung des Belagerungszustandes auf einen Kreis oder Regierungsbezirk andere, als die unter Nr. 10 angegebenen Bestimmungen erfordern, so ist danach die zu erlassende Verordnung zu modifiziren.

---

Die vorstehende Instruktion und Erläuterungen sollen jedem Militär-Befehlshaber, welcher zur Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen berufen wird, die Anleitung geben, wie er sich bei entschiedenem Handeln auf dem Boden des Gesetzes bewegen kann.

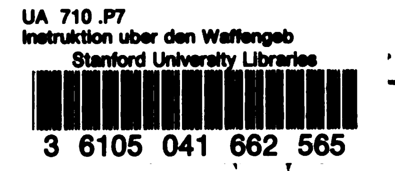
Verfährt ein Militär-Befehlshaber hiernach schnell und mit Energie, so wird ihm die volle Hingebung und das unbedingte Vertrauen der Truppen nicht fehlen, und die baldige Wiederherstellung der inneren Ruhe wird der sichere Erfolg seines Handelns sein.

Berlin, den 4. Juli 1863.

**Der Kriegs-Minister.**

**von Roon.**

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW., Kochstr. 68—70.


UA 710 .P7
Instruktion uber den Waffengeb
Stanford University Libraries
3 6105 041 662 565



